

VORLAGE

an die Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DSNr.	789/
			16-
			21
AuslB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Etablierung einer nicht aufsuchenden Wochenbettambulanz der GPR gGmbH

M-Nr.: 334/20

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Konzeption zur Implementierung einer Wochenbettambulanz innerhalb der GPR gGmbH (GPR) sowie den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Wochenbettambulanz zwischen dem GPR und der Stadt (Anlage I) zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt außerdem zur Kenntnis, dass

- 1. die Nachfrage nach aufsuchender Wochenbettbetreuung durch freiberufliche Hebammen regelmäßig das Angebot übersteigt.
- 2. weder der Stadt noch dem GPR ein Sicherstellungsauftrag über ausreichende Kapazitäten in der aufsuchenden Wochenbettbetreuung obliegt.
- 3. die Einrichtung einer nicht aufsuchenden Wochenbettambulanz nach dem vorliegendem Konzept Wöchnerinnen mit Anspruch auf Hebammenleistungen eine alternative Möglichkeit der Unterstützung und Anleitung eröffnet.

A. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1. die Finanzierung der Personalkosten für die Hebammen des GPR im Rahmen der Wochenbettambulanz in Höhe von maximal 42.000 € jährlich.
- 2. den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem GPR und der Stadt gemäß vorliegendem Entwurf (Anlage I).

II. Begründung

A. Ziel

Ziel ist es, eine nicht-aufsuchende Wochenbettbetreuung in Form einer Wochenbettsprechstunde im GPR anzubieten und somit der starken Unterversorgung der Hebammen-Nachsorge in Rüsselsheim a.M. entgegenzuwirken.

B. Beschlusshistorie

- DS 576/16—21 Prüfantrag Hebammenversorgung in Rüsselsheim

Im Rahmen der Drucksache wurde die Implementierung einer nicht aufsuchenden Wochenbettambulanz bereits als eine Möglichkeit zur Linderung des freiberuflichen Hebammenmangels thematisiert.

C. Problem

Deutschlandweit ist es für Schwangere und Mütter derzeit sehr aufwändig, eine Hebamme für die Wochenbettversorgung nach Entlassung aus dem Krankenhaus zu finden. In der Regel nehmen die Frauen Kontakt mit mehreren freiberuflichen Hebammen auf, bis diese eine Zusage für die nachgeburtliche Versorgung erhalten.

In Rüsselsheim übersteigt die Nachfrage nach der aufsuchenden Wochenbettbetreuung regelmäßig das Angebot. Bereits bei der Geburtsanmeldung verzeichnet das GPR Klinikum regelmäßig Anfragen von Schwangeren, die keine Hebamme zur Nachsorge finden. Auf familiäre Netzwerke, die noch bis vor einigen Jahren stärkend, sichernd und begleitend gewirkt haben, können junge Familien heute immer weniger zurückgreifen. Die Nachsorge durch eine Hebamme ist - insbesondere für Familien mit einer Erstgeburt - eine wichtige Unterstützung. Die Gründe dieses Mangels an freiberuflichen Hebammen liegen vor allem an den hohen Hürden versicherungsrechtlicher Voraussetzungen sowie der Notwendigkeit des Vorhandenseins eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems. Die dafür aufzubringenden Aufwände sind über die Vergütung der Leistungen einer freiberuflichen und aufsuchenden Hebamme gemäß Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V (Hausbesuche bei Müttern) nicht gedeckt.

D. Gesetzliche Grundlage

Die Wochenbettüberwachung ist gemäß Hebammengesetz (HebG) Teil der den Hebammen vorbehaltenen Tätigkeiten. Die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe wird im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Hebammenverbände (Hebammenhilfevertrag) geregelt.

Nach der Geburt hat jede gesetzlich krankenversicherte Frau zwölf Wochen lang Anspruch auf die Unterstützung einer Hebamme, bei Bedarf - beispielsweise bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen - auch bis zum Ende der Stillzeit.

(Konkreter: In den ersten zehn Tagen kann die Frau 20 Kontakte durch eine Hebamme in Anspruch nehmen. Jeder Tag, den die Frau im Krankenhaus verbringt, reduziert das Kontingent der von den Kostenträgern übernommenen Hebammenkontakte um je zwei Leistungen. Ab dem 11. Tag werden weitere Kontakte bis zur 12. Woche von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Die Hebammenkontakte entstehen bei einem persönlichen Gespräch, welches beispielsweise über ein Kommunikationsmedium geführt wurde).

Weder der Stadt noch dem GPR obliegt ein Sicherstellungsauftrag über ausreichende Kapazitäten in der aufsuchenden Wochenbettbetreuung durch freiberufliche Hebammen.

E. Lösung

Durch die Einrichtung einer Wochenbettambulanz im GPR wird Wöchnerinnen ohne geregelte Hebammenbetreuung eine alternative Möglichkeit der Unterstützung und Anleitung eröffnet. Die Sprechstunde richtet sich an Wöchnerinnen, die entweder in Rüsselsheim wohnhaft sind oder im GPR Klinikum entbunden haben.

Angestrebt wird, dass die Wochenbettsprechstunde durch mehrere - im GPR angestellte - Hebammen im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses geleitet wird. Für die Sprechstunde wird das GPR einen noch zu definierenden Raum mit einer geeigneten Ausstattung (Wickelplatz, Untersuchungsliege, Sitzgelegenheiten) in unmittelbarer Anbindung an die Frauenklinik einrichten.

Die Betreuung während der Sprechstunde umfasst die im Anhang 1.2 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V genannten Leistungen in Wochenbett und Stillzeit (Anlage II).

Die Hebammen stehen den Müttern in den ersten Wochen nach der Geburt während der körperlichen und seelischen Veränderungen zur Seite. Innerhalb der maximal 40-minütigen Termine werden erforderliche Befunde erhoben, besprochen und eventuelle weitere Maßnahmen mit den Wöchnerinnen bzw. mit den Eltern beraten. Ein Schwerpunkt der Beratung wird die Begleitung der mütterlichen Veränderungen in dieser Zeit (z. B. Rückbildung der Gebärmutter, Wochenfluss, Milcheinschuss und Stillprobleme) darstellen.

Außerdem wird es ein Ziel der Wochenbettsprechstunde sein, dass Mutter und Kind eine gute Beziehung zueinander aufbauen. Die Hebammen informieren daher über Bonding und stellen das Konzept "Babyfreundliches Krankenhaus" vor.

Vorgesehen sind zwei Beratungstage pro Woche, welche bei Bedarf ausgeweitet werden können. An jedem Beratungstag werden bis zu 6 Beratungstermine vergeben. Geplant ist, dass die Terminvereinbarung telefonisch über den Kreissaal des Klinikums erfolgt (keine offene Sprechstunde).

Voraussetzungen in Bezug auf Hygiene, Sicherheit, Einhaltung der Privatsphäre und der Datenschutzrichtlinien werden innerhalb der Strukturen des GPR gewährleistet.

Die Einrichtung der Wochenbettambulanz im GPR ermöglicht außerdem eine bessere Verzahnung des ambulanten und stationären geburtshilflichen Sektors innerhalb der GPR Strukturen.

Die Eröffnung der Wochenbettambulanz soll zum 01.11.2020 erfolgen.

Das GPR wird im I. Quartal 2021 einen Sachstandsbericht erstellen, in welchem der Umsetzungsstand sowie die konkreten Rahmenbedingungen für die nicht-aufsuchende Wochenbettambulanz aufgezeigt werden.

F. Kooperation

Die Stadt und das GPR kooperieren im Rahmen der Wochenbettambulanz auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung. In dieser werden unter anderem der Leistungsumfang der Ambulanz, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation, die Finanzierung sowie die Einbindung in das Netzwerk der Frühen Hilfen geregelt (Anlage I).

Ferner ist eine enge Zusammenarbeit der Hebammen mit der Babylotsin des GPR Klinikums vorgesehen.

G. Kosten / Vergütung

Mit der Änderung des Hebammenhilfevertrages vom September 2017 wurde die nicht-aufsuchende Wochenbettbetreuung als neue Gebührenposition in den Hebammenhilfevertrag aufgenommen. Abgerechnet werden kann die Wochenbettbetreuung, die nicht im häuslichen Umfeld stattfindet, über die Positionsnummer 2100/2110 (derzeit 31,25 €/37,48 €) gemäß Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis zum Hebammenhilfevertrag.

Diese Gebührenpositionen können allerdings nur von freiberuflichen Hebammen abgerechnet werden, die – wie unter B. dargestellt –nicht ausreichend vorhanden sind. Mit den im GPR Klinikum angestellten Hebammen wurde im Vorfeld die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zwecks Einrichtung der Wochenbettambulanz besprochen, allerdings stehen die Hebammen aus den unter B. genannten Gründen dafür nachvollziehbar nicht zur Verfügung.

Eine Abrechnungsmöglichkeit für das GPR Klinikum ist nicht gegeben, weil es sich bei der Wochenbettambulanz nicht um eine Krankenhausleistung handelt. Das GPR Klinikum kann zwar die Ressource der angestellten Hebamme zur Verfügung stellen, verfügt aber über keine Möglichkeiten der Finanzierung.

Insofern muss die Umsetzung dergestalt erfolgen, dass die teilnehmenden Hebammen des GPR Klinikums mit diesem eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schließen und im Rahmen von zusätzlichen Arbeitsstunden, die dann auch entsprechend vergütet werden, die Wochenbettambulanz abbilden.

Die Kosten dafür werden vom GPR Klinikum erhoben und der Stadt Rüsselsheim am Main in Rechnung gestellt. Es entstehen hierbei Gesamtkosten in Höhe von maximal 42.000 € jährlich (in 2020 anteilig 7.000 €). Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 im Produkt 060346600 Frühe Hilfen auf dem Sachkonto 7128000 Zuschüsse für laufende Zwecke und an übrige Bereiche vorhanden und wurden für das Haushaltsjahr 2021 angemeldet.

Das GPR trägt die Aufwendungen für die kalkulatorische Miete, Ausstattung, Software und den technischen Support in Höhe von kalkulierten 14.500 € im ersten Jahr und 9.600 € je Folgejahr.

H. Auswirkungen auf das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Rüsselsheim, den 20.10.2020

Udo Bausch Oberbürgermeister